

I.
Ausscheidung der Gemeinde „Güser“.

Reg. Raths. Bericht
vom 3. Dec. 1874.

Theke 7-74/93
Kantons-Archiv
ZUG
II. A. 2.

I 1

1.

Ausscheidung der Gemeindegüter

Bericht des Reg.-Rathes
an den f. Cantonsrath zum Gesetz-
Entwurf über Ausscheidung der Gemeindegüter.

Vom 3. Dec 1874.

Nach § 84 unserer neuen Verfassung blieb die nähere Organisation der Gemeinden, die Festhaltung ihrer Befugnisse so der Grundzüge, nach welchen die nähere Ausscheidung des Vermögens für die verschiedenen Gemeinden, zumeist festzustellen ist, der Gesetzgebung vorbehalten.

Oben vorerst diese letztere abzuwarten, ist es dann dem f. Cantonsrath gefallen, den Entwurf der Verfassung verfassenden neuen Gemeinde-Organis. mit mit 1. Juli l. J. ins Leben zu setzen. Allerdings müßte diese Verordn. wenigstens auf solchen Wege stehen bleiben, weil ein Theil der Gemeinde-Organisation vor der hand die eidg. Gewährleistung nicht erhielt so. Ferner die betreffende Absicht einer Umarbeitung so neuer Vorlage an die Lin. Versammlung bedarf. Gestatte ich aber, daß seit 1. Juli mindestens die Lin. Versamml. so die Lin. Gemeinden von einander völlig getrennt bestehen so persönlich diese Trennung in sämtlichen Gemeinden durchzuführen wird.

Mit Bezug auf das Titel so Kirchenwesen besteht ein Vorwissen, die einseitige Lösung des Titelerbes wieder den Lin. Versammlungen, Kirche, diejenige des Kirchenwesens von Lin. Versammlungen zuweisen.

Anlangend das Materiale des Kirchalters fand derselbe pro 1874 in den meisten Gemeinden noch auf den bisher bestehenden Grundlagen seine Fortsetzung. Hieron mußte insofern die Lin. Versammlungen, indem, abweichend von gewöhnlichen Verfassungen, vorerst in der Regel die Bestimmungen ja mit dem 31. Dez. abstimmen, für die Lin. Versammlungen allererst im Konventionsjahr Juli 1874/75 verabschieden so auf diese Zeitdauer im Vorauflage antworten so genehmigt worden ist.

Mit dem Jahr 1875 ändern sich nun aber diese Verhältnisse, die Lin. Versammlungen sind die Lin. Gemeinden haben auf den Grundlagen der neuen Verfassung ihren Kirchalt getrennt anzugehen so

zu führen. Am liebsten mit dem richtigen Erfolg sein zu können, ja nicht so nicht, nicht die Leistung der Pflichten anzusehen und die Verwaltungsgeschichte zu trennen, sondern es müßte eine Ausprägung des Vermögens der verschiedenen Güter mit ins Auge gefaßt werden, um für die Verwaltung eine neue Aufgabe für alle Gemeindeglieder möglichst gleichmäßige finanzielle Grundlage zu gewinnen.

Dieses Streben ist nun eine solche Ausprägung eines bestimmten Vermögens zu fördern und andererseits in einer Weise vorzuführen, daß, ohne den eigentlichen allgemeinen Grundsätzen verantwortlichen Leitung zu sein, den berechtigten Eigentümlichkeiten einzelner Gemeinden soviel möglich Rücksicht getragen werden kann.

Die Wichtigkeit, ja Notwendigkeit beförderter Aufwendungen der Kirche zeigt sich schon aus der im Anfang vorgedachten wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie macht sich im so dringlicher bemerkbar und vornehmlich, weil Ansprüche über Eigentümern und Benutzung von Gemeinden, Vermögenswerten sich zu zeigen haben und auf dem Wege der Aufhebung der Verfügung dem Eigentümern der Verfügung unterstellt worden sind.

Allerdings würde es sehr empfehlenswert, vor allem allgemeinen Ausprägung, Bestimmungen die Gemeinden, Organisation als eine festig abgegrenzte Ganzes vor sich zu haben. Da aber die zu anderen verschiedenen Bestimmungen vorerst noch die zentralen der Verfügung des Landesrathe zu zeigen haben und dann erst wieder der Landesrathe Sammlung zur Ratifikation vorzubringen sind - so bleibt zu befürchten, daß die bezüglichen Maßnahmen allzusehr sich hinziehen.

Die haben sich das auszuweisen, trotz der unüberwindlichen verschiedenen Schwierigkeiten, selbst eine Vorlage für Ausprägung der Gemeinden Güter zu bewerkstelligen und indem wir dieselbe zu Ihrer Kenntnis bringen und damit der auf uns ruhenden Verantwortlichkeit uns entlasten, sind wir Ihre weiteren Vorhaben und Ihre sachbezüglichen Zusicherungen zu erwarten.

Was uns betrifft, so müssen wir wünschen, daß dieselbe ohne weitere Schwierigkeiten auf dem Gutsverhältnisse eingetradet werden und es kann dies nur insofern immaterieller Ansicht auf uns im Hinblick auf die verschiedenen Verhältnisse, als, nach dem Befehlswesen unbedarft, daß selbst noch definitiv in die Gemeindegemeinden übertragen werden wird, die Bildung der Gemeindegemeinden aber grundsätzlich sich nicht bewerkstelligen und findet so gleichmäßig bereits durchgeführt ist.

Indem wir daher Ihr Gutachten auf die Nothlage zuverfügung, be-
gleiten wir die einzelnen Artikel vorstehend mit folgenden erklärenden
den Bemerkungen:

Der Gesetzes-Entwurf geht von der Annahme der Nothlage aus
aus, so sehr die Ansehung des eigentlichen Corporations-Gutes
vom Diryngut in allen Gemeinden des Cantons bereits ihre Wohl-
thätigkeit der Wirksamkeit zu finden. Diefelbe war beabsichtigt durch
Art. 8 der nun abgeleiteten Verfassung vom Jahre 1848 anzuordnen,
zu zeigen inwiefern sie in die Länge, erfolgte nicht ohne Schwierigkeit lang.
undwährend die festige Römische - weil unsere Kantonal Verfassung
den gänzlich mangelt - auf demselben überall gleichmäßiger
Grundlage. Ueber die Art der Verfassung fand sich kein
offizielle Entscheidung der Gemeinden an die Oberbeförden statt. Trotz
des für die Regierung auf fünfzehn Verordnungen zu verfahren
den Oberaufsicht des Kantons der Verfassung der Gemeinden als
ein völlig selbstständiges. Die politischen Zustände der Verfassung
sind übrigens einander nicht mit Jahren in Kraft der Verfassung ge-
halten und werden daher im Großen und Ganzen anerkannt werden müs-
sen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem diese Verfassung
Verfassung an. Nach Artikel 1. soll die Ansehung sich nur
auf die Güter der bisherigen Orts-Diryngemeinde zugewandt, die
sinnvoller resp. sich die Diryngemeinde zuwenden, also nur die eigentl.
öffentlichen Güter befragen, während von demselben das Genosse-
gut nicht oder indirekt nur soweit betrifft wird, als dasselbe in
Folge früherer Vereinbarungen zu Gunsten öffentlicher Zwecke
vollständig schon befreit vorliegt. In dieser Form ist die Güterver-
teilung als Folge der neben der Orts-Diryngemeinde von der Verfassung
selbstständig festgestellten Sinnvoller (resp. sich die Diryngemeinde) im
wesentlichen in §. 84 nicht direkt verboten.

Somit gilt es soviel im Canton, unter dem Einfluss von
politischen oder Diryngemeinden, Eitelkeit der Genossenschaften, dem ge-
sonderten Lande der Mängelbestandteile zuzumachen, nicht deren Festung
Halt der Verfassung, Halt der Verfassung ihrer materiellen Fest-
setzung sind. Die nunmehr als solche bezeichneten Oberzahl (Ang-
fänger, Obzuger, Einsparer (Manginer), Allminder (Linn), die
Oberzahl (Gau) der folgenden (Riff).

Viele Genossenschaftler sind voll von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht betroffen worden. Sie verbleiben im alten Stande so im wesentlichen Gesetz ist das Vereinigen so der bisher gültigen Rechte. Dabei ist es immerhin die Meinung, daß sie sich fortan den jüngeren Anordnungen Gemüths zu leisten verbunden sind, welche, wenn allfällig gelidigen oder Bittgenossen gegenüber — sei es in kirchlicher Hinsicht oder mit Rücksicht auf die Kirche — vorzuziehen oder in Betrachtung dieser schon obliegen.

Der Entwurf verlangt ferner, daß die Mitglieder der Kirchengemeinden, die sich einer Kirche anschließen, welche nicht der vorstehenden Gemeinde angehört, einen allgem. vollen Genossen sein, welche dieselben Teil der kirchlichen, so welche eine kirchliche Gemeinde sind. Und ferner ist allerdings in allen Gemeinden vor der Entscheidung der Kirchenversammlungen sämtliche Gemeindeglieder ohne Ausnahme in jeder der Ortskirchenvereine befinden; dessen, ungeachtet bleibt unabweisbar, daß ein Teil derselben als solche in ihrem eigenen Rechte, die einmündigen gemäß dem Vorposten der neuen Verfassung ganz oder teilweise der Kirchenvereine zu fassen, so ferner Erfüllung überbinden worden sind. Wo es in die manit die bisher der Fall war, soll daselbst auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen. Zuverweilen nichtgemittelt werden, was für Art. 2 des Entwurfs die verbindliche Vorposten aufstellt.

Non man so die so man aber soll diese Anstalt der Kirchenvereine, deren Güter beschlagnahmt werden? Die Pflegen vor, es habe dieses zu tun, nicht die betreffenden Gemeinden resp. Verwaltung, sondern selber zu gestalten so ganz auf dem Wege rechtlicher Verhandlung so in der Form eines gegenseitig abzustimmenden Vertrages. Insbesondere da sich dieser der Kirchenvereine in dieser Linie demjenigen aufstellen, welche bei Anstalt der eigentlichen Coöperation, von den Kirchenvereinen eingeführt worden ist. Es liegt dem übrigen in diesem Sinne so zu verstehen, daß ein für die Selbstständigkeit der Gemeinden, den Gemeindegliedern gestattet werde. In gleicher Weise sind auf andere Cantone (z. B. Gallen, Gen. Hirsberg) bei Lösung der nämlichen Aufgabe vorzugehen, wenn aber am besten wir eine Fortsetzung des schon Vorstehenden in zwei Richtungen für notwendig: einmal sollen alle gegenwärtigen Vereinbarungen der Regierung zur Prüfung vorgelegt so für dieselben von der Regierung eingeführt werden. Verfassungsveränderung

Kommt nämlich dem Staate die Oberaufsicht über die Verwaltung
 & gesetzliche Anordnung des Fortzugs der Gemeindegüter zu (§ 10) und
 ist dieses Aufsichtswort durch die Anweisung des (§ 52 litt. b). Offenbar zu
 verstehen somit ebenfalls inner dem Titularausdrucke Congruenz & Fortzug
 des Staates & zugleich ein Fortzugsverbot, jedoch, gerade da diese Ober-
 aufsicht in unvollständiger Weise zur Geltung zu bringen, was nicht zu
 einem Zwecke, sondern zu schaden, resp. bezüglich dem Fortzuge, ist dem
 Fortzuge Zweck zu erfolgen, welche in vorzüglicher Weise bestimmt sind,
 den Fortzugsplan des öffentlichen, allgemein vorkommenden Fortzugs der Gemein-
 de zu leisten. Die Anwendung dieses Staates erscheint gegebenem Falle
 im so vorgehenden, weil anerkannter Maßen die Anforderungen & die
 Bedürfnisse des Gemeindegüterfortzugs in diesem Maße begriffen sind.

Auf der andern Seite fallen wir so für die Fortzugsanforderung, Grund-
 züge für die Art & Weise anzustellen, was die Anweisung an sich
 genommen & durchgeführt werden soll. Es ist dies erforderlich, nicht nur
 in den Gemeinden bei ihren Arbeiten einen Leitfaden an die Hand
 zu geben, nicht weniger für ihre Unternehmungen vorgehend sein
 können, & andererseits, im im Voraus schon die Gemeindegüter zu sichern,
 daß der Befreiung der öffentlichen Fortzugsplan des Fortzugs
 ferner die nötige Aufmerksamkeit & schuldige Rücksicht zugewandt wird.

Diese Gesichtspunkte haben in den Artikeln 3 & 4 des Fortzugsplan
 Ausdruck gefunden.

Daß bei Anweisung der Güter deren Verpfändung & Verkauf, sowie der
 bisherige Besitz derselben in Schutz fallen soll, bedarf wohl kaum einer
 gesonderten Begründung. Dagegen kann das bloße Eigentumsrecht
 an Grund & Gütern für sich allein nicht mehr hinreichen & einzig maß-
 gebend sein, sondern es muß bei der Fortzugsfrage die zeitliche
Quantitätsbestimmung ebenfalls mit ins Auge gefaßt werden. Davon unter
 der früheren Verfassung & Organisation der verschiedenen Güter insbesondere
 durch Eigentümern der Eingezogenen, so ist demselben unabweislich, daß
 nicht diese wenigen damals schon vorhandenen ein Teil derselben einen
 allgemein vorkommenden Zweck hatte. Die Erfüllung dieses Zweckes & die Be-
 freiung der unpfändbaren Aufgaben ist nun aber von der Verfassung
 der Ortbezogenen abgenommen & für die Zukunft der Gemein-
 de übertragen worden. Die formale Nutzung der Ge-
 meindegüter erscheint somit schon mit diesem Grunde nicht mehr
 nichtspießlich durch die Eigentumsfrage bedingt, sondern es muß gegen

freilich nur von Vorwissen der Anfassung die Frankbestimmung
 für Regelung der Aufzucht, Anzucht und der Gemeindegüter
 mit in Erwägung gezogen werden mußte. Die Einträge
 meiner besagte Briefe auf die versammelte Ortsversammlung; dieses ge-
 meinsam beschloß soll mich aufführen und mich dieser auf diejenige Ort,
 welches beinahe ganz oder gänzlich zur Befriedigung allgemein ört-
 licher Zwecke diene, oder mich nachher die Anweisung zu Bestimmung
 von öffentlichen Ortswahlrechten fähig, eine der mich vorübergehende
 Organisation betreffende Anweisung erhalten. Unter Bestimmung
 der Güter, denen bisher die Pflicht zur Bestimmung allgemein örtlicher
 Sachen überlassen war, für Fortdauer dieser Bestimmung, oder
 dieser Ort 5 u. 6 für die Zukunft eine der vorübergehenden Frankbestimmung
 betreffende Anweisung an einem wenn möglich durch Fortsetzung
 der Capitalien oder wo dies der Natur des Gütes gemäß nicht mög-
 lich oder nicht möglich erscheint, durch bestimmte festgesetzte Anweisung
 der einen Güter gegenüber dem Andern. Diese Bestimmungen
 glaubten wir im Ort 7 einander einander einmütig für die
 Bestimmung derjenigen Anzucht Objekte beifügen zu sollen, weil
 sie gemäß schon allgemein örtlicher Frankbestimmung und die Gemeindegüter
 meine übergeben haben, ohne dieser einen Fortzug zu gewähren.
 Die Gemeindegüter sind von der Aufzucht aus, daß für die Bestimmung obige
 Art Objekte die Gemeindegemeinde eine besondere Befriedigung
 nicht zu leisten habe, einmal wegen der Charakter dieser Anzucht
 besondern als solchen so fordern in der Bestimmung des Ursprungs, daß
 die meisten Gemeindegemeinden auch für sich einen Anspruch etc.,
 wenn sie Hand haben werden so es dieser nicht in der Stellung der O-
 berbeförden liegen können, in dieser Hinsicht vollständig beauftragt
 sind, in der Bestimmung mit dem Hinblick zu geschehen.

Ist in solcher Weise einmal die allgemein örtliche (Kloster
 oder Hof) Bestimmung eines Gegenstandes vermittelt, so soll dieselbe
 bei der Verwaltung des Eigentums der betreffenden Gemeinde
 übergeben. Es genügt also in der Verwaltung, so oft eben bloß die Bestimmung
 eingehalten, sondern der Anzuchtteil nicht, wenn es sonst mög-
 lich von der Natur der betreffenden Güter abhängen so die zugehör-
 ige Gemeinde zu seiner Bestimmung übergeben werden. Nur die, die ei-
 ne solche Anweisung mit alljährlichen Beiträgen verbunden
 sind, mag eine gewisse die Abhaltung des bloßen Beitrags zu leisten

ganigen (§ 8.)

Zu Art. 9 wird der Fall vorzuziehen, daß einzelne Gemeindevorstände
 innerst der festgesetzten Frist mit dem Mayors-Abfchluß nicht zu thun
 da können oder über die Ausführung der vorstehenden Gemeindevorstands-
 beschlüsse auf rechtlichem Wege einwirken könnten. Bei einer solchen Ver-
 hölung bleibt nur die rechtliche Festsetzung übrig. der § 58 des bayerischen
 G. O. Gesetzes hat nun zwar Kränklichkeiten der politischen Gemeinde so wie
 nur Gemeindefest der Kränklichkeiten zwischen den vorstehenden An-
 schließenden am Corporationsgesetzungen Sanierung, Aufhebung so wie
 Änderungen, sowie der Vermeidung von Forderungen von unverpflichtungswürdigen
Personen zum Festsetz überlassen. Es bleibt aber zu erinnern, daß es
 sich dabei aber um Kränklichkeiten der Corporationen gegenüber der Ortsgem-
 einde oder der Corporationen selbst nicht handelt, der verantwortliche
Gewalt des Rates also völlig der vorstehenden in der
 gewährt. Im Folgefall aber steht die Regelung so Festsetzung von
 Forderungen so Vermeidung der Kränklichkeiten mit unverpflichtungswürdigen
 Gewalten so wie glaubten daß die Festsetzungs-Kommission insonder-
 heit die Regelung beauftragt zu sollen, als — wie wir bereits für
 die Aufhebung — die Absicht über die Regelung der Gemeinde,
 Aufhebung unter der Kontrolle der Regierung steht. Auf nicht ist
 die Aufhebung der zu lösenden Angelegenheiten am besten für eine
 Festsetzung über die Anordnungen, indem auf diesem Wege am
 besten an die Stelle der Kränklichkeiten so wie Kränklichkeiten
 ein für allemal kommen so wie billige Einwirkung aller angehenden
 Angelegenheiten treten kann, sowie eine größere Gleichzeitigkeit in den
 Angelegenheiten, eine schnellere Entscheidung so wie schnelle Einwirkung
 nicht notwendig wird. Dabei soll den Gewalten auf dem Wege eines
 schriftl. kontraktwärtigen Antrags die Einwirkung einer Gemein-
 de in voller Ausdehnung notwendig bleiben, um denselben die nöthi-
 ge Einwirkung zu gewähren, daß nicht einseitige Festsetzungen
 so wie auf der Regierung die Gewalten zu setzen, mit welcher Ver-
 bindlichkeit der unvollständigen Festsetzungen zu können.

Indem wir schließlich der Festsetzung Rat geben, so dürfte die
 Anordnungen zweckmäßig sein, in möglichst kurzer Frist, auf dem Wege
 der Anordnungen so wie zweckmäßiger Einwirkung die schnellere Lösung der
 Angelegenheiten zwischen den einzelnen Gemeindevorständen zum rechtli-
 chen Austrag zu bringen so wie damit den Forderungen so wie Absicht der

Gemeinsam mit zu fördern, überz uns mit wif, die manniert
imponer forschting zu unofiziere.

Stamm des Regiments - Verfas,

Verdriftungsstelle:

J. Lehmann

Schumann.

II.

N^o 26.

Gesetz

betreffend

die Ausscheidung der Gemeindegüter.

Vom 18. Januar 1875.

Der Kantonsrath,

im Hinblick auf Abschnitt V, §§ 74—84 der Verfassung,
handelnd von den Gemeinden,

in Erwägung, daß gemäß § 84 die Grundsätze, nach
welchen die nähere Ausscheidung des Vermögens für die ver-
schiedenen Gemeindegliederungen statzufinden hat, dem Gesetze vor-
behalten sind,

in der Absicht, diesen Vorschriften eine thunlich beförderte
Vollziehung zu verschaffen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
b e s c h l i e ß t :

§ 1.

Die allgemeine Ortsverwaltung geht von der bisherigen
Ortsbürgergemeinde an die Einwohnergemeinde über. Dem-
zufolge hat zwischen genannten Gemeinden eine Ausscheidung
der vorhandenen Vermögensbestandtheile statzufinden. Diese
Ausscheidung erstreckt sich ebenfalls auf die Schul-, Kirchen-
und Pfrundgüter, insofern sie einen öffentlichen, allgemein
örtlichen oder bürgerlichen Zweck und Charakter haben. Da-
gegen werden von ihr die Güter von bloßen Filialen und
Genossenschaften innert dem Umfang der bisherigen Ortsbürger-,
resp. politischen Gemeinden nicht betroffen.

Thesaur. 7 74/93
Kantons-Archiv
ZUG
T. A. 2.

Im Auftrage des Kantonsrathes

§ 2.

Zum Behuf der Durchführung dieser Ausscheidung ist auf Grundlage der nachfolgenden Vorschriften zu untersuchen, welche Theile der vorhandenen Gemeindegüter allgemein örtlichen, welche Schul- und kirchlichen und welche rein ortsbürgerlichen Zwecken gewidmet sind.

Bei Gütern, die einen gemischten Zweck haben, ist dieses ebenfalls festzustellen und zugleich das Maß möglichst genau zu bestimmen, in welchem sie dem einen oder andern der obbezeichneten Zwecke dienstbar sind.

§ 3.

Diese Ausmittlung wird zunächst den betreffenden Gemeinden, beziehungsweise deren Verwaltungsbehörden selbst anheimgegeben; sie hat innert einem Termin von 3 Monaten, von Inkrafttretung dieses Gesetzes an, auf dem Wege des Vertrages zu erfolgen. Alle hierüber abzuschließenden Vereinbarungen bedürfen der Gutheißung des Regierungsrathes.

§ 4.

Bei der Vermögensausscheidung sind in Betracht zu ziehen:

1. Der Ursprung und Erwerb, sowie der bisherige Besitz der betreffenden Güter.
2. Die derzeitige Zweckbestimmung derselben.
3. Die nach bestehender Rechtspflicht oder nach bisheriger Uebung aus denselben gemachten Leistungen allgemein örtlicher, öffentlicher Natur.

§ 5.

Wo bisher auf Gütern von Rechts- oder Uebungswegen, ganz oder theilweise, die Pflicht zur Bestreitung allgemein örtlicher, öffentlicher Lasten haftete, ist dieselbe bei der Ausscheidung als fortbestehend zu betrachten, resp. zu Gunsten der Einwohner- (Schul- oder Kirchengemeinde) auszulösen. In zweifel-

haften Fällen hat die Entscheidung mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände und allseitigen Bedürfnisse zu erfolgen.

§ 6.

Bei Gütern mit gemischtem Zweck findet da, wo es ohne Schwierigkeit geschehen kann, eine den verschiedenen Ansprüchen entsprechende Kapitalausscheidung statt, oder es bleibt das unvertheilt der einen Gemeinde anheimfallende Gut in dem festzusetzenden Maße gegen die andere Gemeinde verhaftet. Der Ausmittlung der Treffnisse ist eine Durchschnittsberechnung der in den letzten 5 Verwaltungsjahren erfolgten Verwendungen zu Grunde zu legen.

§ 7.

Vermögensbestände, welche in Folge ihrer allgemein örtlichen Bestimmung von der Bürger- an die Einwohnergemeinde abgetreten werden, aber keinen Ertrag gewähren, z. B. Inventarien an Löschgeräthschaften, öffentliche Uhren, Brunnen u. d. gl., dürfen bei Feststellung des Umfangs der für die Verwaltung der Einwohnergemeinde auszumittelnden Guthaben nicht gewerthet, beziehungsweise dafür von der Bürgergemeinde keine Entschädigung beansprucht werden.

§ 8.

Ist die Ausscheidung vereinbart, so geht das Eigenthum und die Verwaltung der von der Ortsbürgergemeinde abgetretenen und als allgemein örtliche anerkannten Güter an die Einwohner-, resp. Schul- und Kirchengemeinde über, während die im Besitz der Bürgergemeinde verbleibenden Güter mit rein ortsbürgerlicher oder gemischter Bestimmung, sowie die ihr zustehenden Stiftungen und Anstalten auch ferner der ausschließlichen Verwaltung der Bürgergemeinde anheimfallen.

§ 9.

Können sich die Gemeinden über Ausscheidung und Zuthellung der verschiedenen Vermögensobjekte auf gütlichem

Wege nicht einigen und kommt sonach innert festgesetzter Frist zwischen den verschiedenen Gemeinde-Verwaltungen ein Vertrag nicht zu Stande, so hat der Regierungsrath auf Grund dieser Gesetzesvorschriften und einer vorausgehend zu veranstaltenden schriftlichen kontradiktorischen Verhandlung zwischen den Interessirten die vorhandenen Anstände endschäftlich zu entscheiden. Vorbehalten bleiben privatrechtliche Ansprachen, die dem gerichtlichen Entscheide unterliegen.

§ 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Volksabstimmung gemäß Artikel 37 der Verfassung, dreißig Tage nach Veröffentlichung desselben in Wirksamkeit.

Der Regierungsrath wird mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Zug, den 18. Januar 1875.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

J. Sildbrand.

Der Landeschreiber:

R. Keiser.

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons Zug

haben, nachdem die für eine Volksabstimmung anberaumte Frist unbenutzt abgelaufen, behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, verordnet:

Es soll dasselbe gedruckt, dem Amtsblatt beigelegt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zug, den 3. März 1875.

Namens des Regierungsrathes,

Der Landammann:

H. Schwerzmann.

Der Landeschreiber:

R. Keiser.

Handwritten signature: J. Sildbrand

Handwritten mark: 100